



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Elektronisch:  
[vnl-klima@bafu.admin.ch](mailto:vnl-klima@bafu.admin.ch)

Bern, 17. Oktober 2024 / MS

## **Stellungnahme VTS: Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Verband Textilpflege Schweiz VTS ist Repräsentant und Sprecher der schweizerischen Textilpflegebranche. Er vereint über 200 Textilreinigungen, Wäschereien und Zulieferfirmen mit insgesamt rund 3000 Beschäftigten. Seine Mitglieder vereinen rund drei Viertel des in der Schweiz in der Textilpflegebranche realisierten Umsatzes – mit anderen Worten: die grössten und wichtigsten Textilpflegebetriebe sind im VTS organisiert.

Die Textilpflegebranche wird durch verschiedene Artikel in der CO2-Verordnung massgeblich betroffen. Gerne nehmen wir dazu detailliert Stellung.

### **Art. 3**

~~In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:~~

- ~~a. im Sektor Gebäude: höchstens 50 Prozent;~~
- ~~b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;~~
- ~~c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;~~
- ~~d. im Sektor Übrige: höchstens 75 Prozent.~~

### **Kommentar:**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des CO2-Gesetzes wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, in Übereinstimmung mit Artikel 4 KIG Richtwerte für einzelne Sektoren festzulegen. Der Bundesrat kann, muss aber nicht von dieser Kompetenz Gebrauch machen. Für die Klimawirkung ist es unerheblich, in welchem Sektor Treibhausgasemissionen entstehen. Entsprechend sollten die Emissionen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

stets dort eingespart werden, wo dies zu geringsten Kosten möglich ist oder anders ausgedrückt, wo sich pro eingesetztem Franken die grösste Treibhausgasreduktion realisieren lässt.

-----

#### **Art. 10 Abs. 6**

6 Die nationalen Bescheinigungen werden im Umfang der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt. Die internationalen Bescheinigungen werden im Umfang von 98 Prozent der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt.

#### **Kommentar:**

Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b CO2G kann der Bundesrat vorsehen, dass in Übereinstimmung mit dem Pariser Übereinkommen bei der Ausstellung von Bescheinigungen ein Anteil der erzielten Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt wird. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im vorliegenden Verordnungsentwurf.

Die Stiftung KliK hat sich am 29. November 2022 gegenüber der Eidgenossenschaft freiwillig verpflichtet, 2 Prozent der an sie ausgestellten internationalen Bescheinigungen stillzulegen, nachdem der Bund in Aussicht gestellt hatte, eine entsprechende Verpflichtung ab dem 1. Januar 2025 in der CO2V zu stipulieren. Diese Verpflichtung der Stiftung KliK besteht bis Ende 2030 fort, auch wenn keine solche Bestimmung in die CO2V aufgenommen wird.

Somit entsteht eine Ungleichbehandlung der Stiftung KliK gegenüber anderen Marktteilnehmern und sie wird für ihr Entgegenkommen gestraft, wenn der Bundesrat nun von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, einen Abzug von 2 Prozent auf die ausgestellten internationalen Bescheinigungen vorzunehmen, wie er 2021 für Aktivitäten unter Art. 6.2 des Pariser Übereinkommens an der Klimakonferenz COP26 in Glasgow dringend empfohlen hat.

-----

#### **Art. 26a Verminderung durch Erdgas und Biogas**

#### **Kommentar:**

Der Verweis in Art. 26a Abs. 1 auf Artikel 12a, Abs. 2 EnEV stellt einen unnötigen Querverweis mit inhaltlicher Inkonsistenz dar. Die Behandlung der Brennstoffarten wird sinnvoller in der CO2-Verordnung geregelt, da es nur um die Betrachtung der ökologischen Auswirkungen und nicht um die Energieeffizienz als solche geht. Art. 26a ist entsprechend anzupassen, wobei im Sinne der Investitionssicherheit und eines effizienten Vollzugs weiterhin ein pauschaler Reduktionswert von 20% gelten soll. Darüber hinaus soll die Logik von Art. 26b optional auch auf Art. 26a angewendet werden können, d.h. mittels Bescheinigungen soll auch ein höherer Biogasbezug nachgewiesen und entsprechend angerechnet werden können.

Art. 26a Abs. 1 ist dahingehend anzupassen, dass sowohl ein pauschaler Reduktionswert von 20% als auch ein individueller Reduktionswert angewendet werden kann. Ein individueller Reduktionswert erfordert den Nachweis eines höheren Biogasbezugs. In der Folge ist der Teilsatz mit dem Verweis auf die EnV (SR 730.02) zu streichen.

-----



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

## Art. 26b Verminderung durch erneuerbare synthetische Treibstoffe

### Kommentar:

Emissions-Verminderungseffekte finden nicht nur bei erneuerbaren synthetischen Treibstoffen statt, sondern auch bei erneuerbaren biogenen Treibstoffen oder bei Wasserstoff. Erneuerbare biogene Treibstoffe und Wasserstoff sind in diesen Artikel gleichbehandelnd einzuarbeiten wie erneuerbare synthetische Treibstoffe. Die Formulierung ist so zu wählen, dass die Kategorien:

- erneuerbare strombasierte synthetische Stoffe (inkl. Wasserstoff);
- erneuerbare gasförmige synthetische Stoffe (inkl. Wasserstoff);
- erneuerbare biogene Stoffe (inkl. HVO)

eingeschlossen werden können, wenn diese klimapolitisch eine positive Wirkung zeigen. Der Umfang dieser Regulierung müsste thematisch um die erneuerbaren gasförmigen und biogenen Treibstoffe und somit auch um Wasserstoff ergänzt werden, weil diese Energieformen eine emissionsreduzierende Wirkung erzielen. Ein Ausschluss von gewissen Kraftstofftypen würde eine zukünftige Entwicklung von Kraftstoffarten ausschliessen und gleichzeitig auch eine schnelle Skalierung auf die Bestandesflotte verhindern (falls genügend Energie bereitgestellt werden kann).

-----

### Art. 66a Abs. 1

1 Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

- a. eine Steigerung seiner Treibhausgaseffizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG17 abgeleitetes Treibhausgaseffizienzziel einhält, ~~die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel);~~ oder
- b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, ~~mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).~~

### Kommentar:

Das Mindestziel von 2.5% pro Jahr widerspricht Art. 31 Abs. 1 Bst. c CO2-Gesetz, wonach eine Zielvereinbarung mit Massnahmen Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung ist. Wenn das Mindestziel top-down 2.5% pro Jahr ist, erübrigt sich die Zielvereinbarung. Dieses Mindestziel ist nicht in jedem Sektor und bei jedem Prozess sinnvoll. Insbesondere für Unternehmen mit schwer vermeidbaren Emissionen ist eine solche Top-Down-Zielsetzung nicht realistisch (und auch nicht zielführend). Viele der Technologien/Lösungen für die Vermeidung von schwer vermeidbaren Emissionen (CCUS, Wasserstoff) werden in den kommenden Jahren noch nicht verfügbar sein. Flexibilität ist in der Zielsetzung bei Verminderungsverpflichtungen somit zum jetzigen Zeitpunkt absolut unabdingbar.

Weiterer Punkt: Der Anschluss an ein Fernwärmenetz ist nicht als Massnahme anrechenbar. Das war bereits in der Vergangenheit ein Fehlanreiz (das Unternehmen kann nichts ans Ziel anrechnen, wenn es sich an die Fernwärme anschliesst) und sollte korrigiert werden. Wenn sich ein Unternehmen z.B. an einen Seewasserverbund anschliesst, ist diese Massnahme nicht anrechenbar und es muss eine hohe Sanktion zahlen, auch wenn es



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

CO2-frei wird. Für viele Unternehmen (bspw. in der Stadt Zürich) ist der Anschluss an einen Verbund die einzige mögliche Massnahme zur Substitution von Gas/Öl.

-----

### **Art. 66a Abs. 3**

3 Für die Festlegung des Treibhausgaseffizienzziels oder des Massnahmenziels werden alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu ~~sechs~~ **vier** Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu ~~zwölf~~ **acht** Jahren.

### **Kommentar:**

Die ist eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Verminderungsverpflichtung. Diese Verschärfung verhindert den Einstieg der Unternehmen in den Zielvereinbarungs-Prozess, dies entgegen den Absichten von Parlament/Gesetzgeber, welche eine Öffnung des Prozesses für alle Unternehmen beabsichtigen. Ziel muss sein, möglichst viele Unternehmen für den Zielvereinbarungs-Prozess zu gewinnen, damit die Unternehmen nebst der Verminderungsverpflichtung für weitere Massnahmen sensibilisiert werden können. Die Payback-Zeiten sind keine statischen Grössen. Einerseits sind die Energiepreise derzeit hoch und andererseits gibt es Kostendegressionen bei den Massnahmen, was beides bei Beibehaltung der Payback-Zeiten bereits zum mehr umzusetzenden Massnahmen führt.

-----

### **Art. 67**

Eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel können die folgenden Betreiber von Anlagen eingehen:

- a. Betreiber, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von mindestens ~~500~~ **100** Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr ausgestossen haben; oder
  - b. Betreiber, die nach Artikel 39 EnG18 die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen.
- 

### **Art. 68**

Eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel können Betreiber von Anlagen eingehen, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von **in der Regel** maximal 1500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr ausgestossen haben.

### **Kommentar:**

Art. 67 und 68: Die Grenzwerte in tCO<sub>2</sub> für die Modellwahl sind willkürlich gesetzt. Wenn sie auf Verordnungsstufe definiert werden, kann es keine Ausnahmen geben. Das führt dazu, dass Unternehmen mit der neuen Periode das Modell wechseln müssen, obwohl sie bisher sehr gut mit dem bisherigen Modell gefahren sind. Die Grenzwerte sind daher aus der Verordnung zu entfernen und auf Stufe Vollzugsmittelteilung zu regeln.

Ansonsten gilt es den Grenzwert für das Treibhausgaseffizienzziel auf mindestens **100 Tonnen** zu definieren und den Grenzwert für das Massnahmenziel wie bisher mit «in der Regel» zu definieren.

Gerade im Bereich zwischen 100 bis 500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr gibt es eine hohe Anzahl an Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel eingehen können.

-----



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

#### **Art. 68a Abs. 2**

(...)

2 Die Zielvereinbarung der Gemeinschaft nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG19 muss alle Standorte der beteiligten Betreiber, ~~jedoch höchstens 50 Standorte~~ umfassen.

#### **Kommentar:**

Die maximale Anzahl Standorte von 50 ist willkürlich und verhindert unter Umständen die Fortführung von gut funktionierenden und die Bildung von neuen, sinnvollen Emissionsgemeinschaften. Die Begrenzung ist aus der Verordnung zu streichen.

-----

#### **Art. 69 (neuer) Abs. 6**

**6 Zielvereinbarungen resp. Verminderungsverpflichtungen werden grundsätzlich innerhalb von maximal 3 Monaten nach deren Einreichung durch den Anlagenbetreiber auditiert.**

#### **Kommentar:**

Für die Einhaltung einer Verminderungsverpflichtung sind bei den Unternehmen zunehmend grössere, aus der Unternehmensstrategie abgeleitete, Investitionen notwendig. Dies setzt Planungs- und Investitionssicherheit voraus. Diese ist nicht gegeben, wenn Zielvereinbarungen erst irgendwann innerhalb ihrer 10 Jahre-Laufzeit auditiert werden. Eine Verminderungsverpflichtung muss unbedingt bis spätestens 3 Monate nach ihrer Einreichung auditiert werden. Eine spätere, nachträgliche Korrektur oder rückwirkende Anpassung einer Verminderungsverpflichtung durch das BAFU muss ausgeschlossen werden.

-----

#### **Art. 72b**

~~Der Dekarbonisierungsplan muss von einer registrierten Beraterin oder einem registrierten Berater nach Artikel 9 der Klimaschutz-Verordnung vom xx.yy.zzzz verifiziert werden.~~

#### **Kommentar:**

Der Artikel 72b soll gestrichen werden. Das BAFU/BFE muss die Dekarbonisierungsfahrpläne selbst verifizieren und nicht an Dritte (Kosten zu Lasten der Unternehmen) auslagern. Wenn Unternehmen diese Pläne mit Unterstützung von zertifizierten Beratern (nicht nur von der EnAW oder act) erstellen, sollten diese qualitativ genügend sein und ein Verifizieren nicht viel Aufwand verursachen (vgl. Verifizierung der Zielvereinbarung durch das BAFU). Ansonsten würde die Verwaltung die Berater bestimmen (Registrierung), aber die Unternehmen würden die Verifizierung bezahlen müssen, was nicht akzeptabel ist. Falls der Dekarbonisierungsfahrplan von einem registrierten Berater auf Kosten des Unternehmens (siehe Begleitbericht) verifiziert werden müsste, wäre das wieder eine zusätzliche Hürde.

-----

#### **Art. 72d Bst. b**

Nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden:

(...)



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

b. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe **für neuartige Technologien und Prozesse nach Artikel 6 KIG oder für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme nach Artikel 113e** gewährt wurden.

**Kommentar:**

Diese Formulierung schliesst sämtliche Finanzhilfen aus, auch z.B. von Gemeinden und Kantonen oder privatwirtschaftlichen Stiftungen/Organisationen. Das ist weder verständlich noch nachvollziehbar. Daher sollte sie auf Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse nach Artikel 6 KIG oder für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme nach Artikel 113e beschränkt werden.

Zur praktischen Umsetzung: Da Massnahmen, für die eine Finanzhilfe für neuartige Technologien und Prozesse gemäss Artikel 6 KIG gewährt wurde, nicht in die Definition des Verminderungsziels einfließen, bzw. aus diesem Ziel entfernt werden, sollte die notwendige Flexibilität für Unternehmen geschaffen werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für eine solche Förderung entscheiden. In Anbetracht der dynamischen Entwicklungen in der Technologie sowie der sich ständig ändernden Marktbedingungen ist es für Unternehmen unerlässlich, ihre Fahrpläne und Verminderungsverpflichtungen möglichst flexibel anpassen zu können. Dies ermöglicht ihnen, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Fortschritte oder Änderungen in der regulatorischen Umgebung zu reagieren. Letztlich unterstützt diese Flexibilität nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch die Erreichung übergeordneter Umweltziele, indem sie Anreize für Innovation und nachhaltige Entwicklung schafft.

-----

**Art. 72e**

1 Hat ein Betreiber das in der Verminderungsverpflichtung festgelegte Treibhausgas-effizienz- oder Massnahmenziel in der Zeitspanne 2025–2030 **oder 2030-2040** nicht erreicht, so kann er sich auf Gesuch hin nationale und internationale Bescheinigungen im Umfang von ~~2.5~~ **4.5** Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 **oder 2030-2040** an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen.

**Kommentar:**

Ein flexibler Mechanismus zur Zielerreichung in Form von Anrechnung von Bescheinigungen ist nur bis 2030 möglich. Ein solcher Mechanismus muss auch für die Teilperiode 2030-2040 eingebaut werden. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum der bisherige Wert von 4.5 Prozent auf 2.5 Prozent reduziert werden soll. Flexibilität für Unternehmen ist dabei wichtig und entscheidend.

-----



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

**Art. 73a Abs. 1 Bst. c**

c. in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen ~~Brennstoffe~~ Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt werden;

**Kommentar:**

Das Austrittskriterium soll nur für die eingesetzten Regelbrennstoffe gelten. Fossile Brennstoffe, wie beispielsweise Lösungsmittel oder Destillationsrückstände, die als Nebenprodukte in der Produktion anfallen und fachgerecht durch eine Verbrennung entsorgt werden müssen, sollten in Bezug auf die Entlassung von einer Verpflichtung zur Emissionsminderung eine Sonderbehandlung erfahren und von Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen werden. Dies betrifft auch die thermische Behandlung von VOC. Dies liegt daran, dass sie – im Gegensatz zu herkömmlichen Regelbrennstoffen – nicht einfach durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden können. Der Grund dafür ist, dass Ersatzbrennstoffe nicht primär zur Energiegewinnung hergestellt werden, sondern als unvermeidliche Nebenprodukte industrieller Prozesse entstehen. Eine thermische Verwertung dieser Stoffe ist deshalb die einzige sinnvolle Möglichkeit, diese Produktionsreste im Rahmen der Entsorgung zu nutzen.

-----

**Art. 92f Abs. 1 (neuer) Bst. c.**

b. Bei Vorhandensein einer staatlichen Vereinbarung zur Übertragung der CO<sub>2</sub>-Verminderung zwischen einem Exportland oder der EU und der Schweiz genügt der Nachweis der verbrauchten Herkunftsnachweise im HKN-Register. Für diese stellt das BAFU internationale Bescheinigungen aus.

**Kommentar:**

Für den anzustrebenden Fall, dass die Schweiz mit einem exportierenden Land (oder der EU) eine Vereinbarung zur Übertragung der CO<sub>2</sub>-Verminderung trifft, soll die Verordnung zusätzlich eine pauschale Anerkennung der virtuellen Importe über das HKN-Register ermöglichen.

-----

**Art. 127f**

Das BAFU zahlt die Finanzhilfen ~~nach Genehmigung des Berichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen der festgelegten Zwischenziele ganz oder teilweise aus~~ bei Umsetzungsbeginn der Massnahme ganz oder zumindest teilweise aus. Allfällig zu viel ausbezahlte Finanzhilfen des BAFU werden nach Umsetzung der Massnahme durch den Empfänger der Finanzhilfen wieder an das BAFU zurückerstattet.

**Kommentar:**

Die vorgeschlagene staatliche Förderung von Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen, welche am EHS teilnehmen müssen, wird begrüsst. Diese Initiative unterstützt und fördert die bereits laufenden Diskussionen und Arbeiten innerhalb der Schweizer Industrie für geeignete Massnahmen und die praktische Umsetzung in den Werken. Allerdings stellt sich die Auszahlung der Finanzhilfen erst bei Vorlage eines Schlussberichts über die umgesetzte Massnahme als unglücklich dar, da die momentan auf dem Markt verfügbaren Technologien weiterhin sehr kostenintensiv sind.

In Anbetracht der bei unseren Mitgliedunternehmen benötigten Investitionssicherheit schlagen wir die obenstehende Änderung des Artikels 127f bezüglich der Auszahlung



VTS | ASET

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

(oder zumindest Teilauszahlung) der Finanzhilfen für Massnahmen zur Dekarbonisierung vor. Allfällig zu viel ausbezahlte Finanzhilfen des BAFU werden nach Beendigung der Massnahmenumsetzung durch den Empfänger der Finanzhilfen an das BAFU zurückerstattet.

-----

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VTS**

Marco Wackerlig  
Präsident

Melanie Saner  
Geschäftsführerin